

E n t w u r f

**Gesetz vom zur Bereinigung der Rechtsvorschriften
des Landes Wien (Wiener Rechtsbereinigungsgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Die auf der Stufe von einfachen Gesetzen des Landes Wien in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 1955 in Kraft getreten sind, werden, soweit in den §§ 2 und 3 nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Feber 1985 aufgehoben.

§ 2. Der § 1 ist nicht anzuwenden auf:

1. Rechtsvorschriften, die nach dem 1. Jänner 1955 wiederverlautbart wurden;
2. Rechtsvorschriften, die die Organisation der Verwaltung in den Ländern regeln und gemäß Art. XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, ab 1. Jänner 1975 als Landesgesetze gelten;
3. Rechtsvorschriften, die in der Anlage angeführt sind.

§ 3. Die Aufhebung von Rechtsvorschriften durch dieses Gesetz steht der weiteren Anwendung von außer Kraft getretenen Bestimmungen nicht entgegen, sofern die Anwendung

1. auf Sachverhalte erfolgt, die vor dem Außerkräfttreten der Rechtsvorschriften verwirklicht worden sind, oder
2. durch in Kraft stehende Rechtsvorschriften angeordnet wird.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

L I S T E

der von der Aufhebung durch § 1 ausgenommenen
Rechtsvorschriften in der Reihenfolge ihrer Verlautbarung

Fortl. Nummer	Fundstelle	Titel
1.	StGBI. Nr. 388/1919	Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens
2.	LGBI. für Wien Nr. 48/1925	Gesetz vom 27. November 1925 über das Verfahren hinsichtlich der Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung der Mitglieder des Wiener Stadtsenates und der Mitglieder des Wiener Gemeinderates als Landtages in der Privatwirtschaft (Wiener Unvereinbarkeitsgesetz)
3.	LGBI. für Wien Nr. 50/1927	Gesetz vom 9. Dezember 1927 über die Bildung einer Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz
4.	LGBI. für Wien Nr. 11/1930	Gesetz vom 25. November 1929, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird
5.	GBI. der Stadt Wien Nr. 2/1936	Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935 betreffend die Befreiung von Anliegerbeiträgen
6.	GBI. der Stadt Wien Nr. 33/1936	Stadtgesetz vom 2. Juli 1936 betreffend Abänderung der Bauordnung für Wien
7.	VBl.f.d.Amtsber. d.Bgm.v.Wien Nr. 21/1939	Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 11. Februar 1939 über die Verlängerung der Frist für die Befreiung von Anliegerbeiträgen

8. GBl. der Stadt Wien
Nr. 1/1946 Gesetz vom 30. Oktober 1945 über das Gesetzblatt der Stadt Wien
9. LGBl. für Wien
Nr. 4/1946 Gesetz vom 14. Februar 1946 betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien
10. LGBl. für Wien
Nr. 16/1946 Gesetz vom 3. Oktober 1946 betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen
11. LGBl. für Wien
Nr. 1/1948 Gesetz vom 6. November 1947 betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz)
12. LGBl. für Wien
Nr. 6/1948 Gesetz vom 19. Dezember 1947 über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz)
13. LGBl. für Wien
Nr. 27/1948 Gesetz vom 16. Juli 1948 betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen
14. LGBl. für Wien
Nr. 21/1949 Gesetz vom 18. Februar 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen (Kulturpflanzenschutzgesetz)
15. LGBl. für Wien
Nr. 22/1949 Gesetz vom 18. Februar 1949 betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener Landarbeitsordnung)
16. LGBl. für Wien
Nr. 43/1949 Gesetz vom 15. Juli 1949 betreffend den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz)
17. BGBl.
Nr. 172/1950 Art. VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1950
18. LGBl. für Wien
Nr. 15/1950 Gesetz vom 14. Juli 1950, wodurch das Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, geändert wird
19. LGBl. für Wien
Nr. 22/1950 Gesetz vom 29. September 1950 über das Entgelt und die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte
20. LGBl. für Wien
Nr. 22/1952 Gesetz vom 6. November 1951 über ein Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen

21. LGBl. für Wien
Nr. 3/1953 Gesetz vom 21. November 1952 betreffend die Abänderung
des Gesetzes vom 6. November 1951, LGBl. für Wien
Nr. 22/1952, über ein Ehrenzeichen für Verdienste im
Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen
22. LGBl. für Wien
Nr. 12/1953 Gesetz vom 29. Mai 1953 betreffend den Bau und den
Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz)
23. LGBl. für Wien
Nr. 17/1954 Gesetz vom 21. Mai 1954 über die Erzeugung, Lagerung,
Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien
(Wiener Gasgesetz)
24. LGBl. für Wien
Nr. 18/1954 Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Einteilung des Ge-
bietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungs-
gesetz 1954)

V O R B L A T T

- Problem: In Wien stehen Landesgesetze aus mehreren staatsrechtlichen Epochen (zum Teil noch aus der Zeit der Monarchie) in Geltung. Dadurch ist die Rechtsordnung sowohl für den Staatsbürger als auch die rechtsanwendenden Stellen unübersichtlich geworden.
- Ziel: Der entbehrliche Altbestand dieser Rechtsvorschriften soll durch einen umfassenden Akt des Gesetzgebers aufgehoben und damit Klarheit über das derzeit geltende Recht geschaffen werden.
- Lösung: Aufhebung aller auf der Stufe von einfachen Gesetzen des Landes Wien in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, die vor einem bestimmten Stichtag (1. Jänner 1955) in Kraft getreten sind, durch das im Entwurf beiliegende Rechtsbereinigungsgesetz.
Ausnahmen von der aufhebenden Wirkung des Rechtsbereinigungsgesetzes sind in einer Anlage zum Gesetz aufgezählt.
- Alternativen: Rechtsbereinigung durch individuelle Gesetzgebungsakte (Neugestaltung von Rechtsgebieten). Derartige Vorhaben sind allerdings sehr zeitaufwendig und daher praktisch nur als Begleitmaßnahmen einer Rechtsbereinigung in Betracht zu ziehen.
- Kosten: Aus dem Wirksamwerden des Wiener Rechtsbereinigungsgesetzes ergeben sich keine Kosten.

E r l ä u t e r u n g e n

.zum Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsvorschriften des Landes Wien (Wiener Rechtsbereinigungsgesetz)

I. A l l g e m e i n e s

Gründe für eine Rechtsbereinigung

In der geltenden österreichischen Rechtsordnung, der Bundesrechtsordnung, wie auch in den Landesrechtsordnungen, spiegelt sich das staatsrechtliche Schicksal Österreichs in den letzten 200 Jahren wieder. Die Rechtsordnung setzt sich nicht nur aus Vorschriften aus der 2. Republik zusammen, sondern umfaßt auch solche, die, wenn auch nur zum geringen Teil, aus der Zeit der absoluten Monarchie, der konstitutionellen Monarchie, der 1. Republik und der Zeit der Besetzung Österreichs stammen und auf Grund zahlreicher Überleitungsbestimmungen, in manchen Fällen in modifizierter Form, Bestandteil der gegenwärtigen Rechtsordnung geworden sind. So wurde etwa in Wien die Hofverordnung über die Lizitationsarmenprozente vom 25. April 1750, also aus der Zeit Maria Theresias, erst mit 1. Jänner 1984 im Rahmen der Vorarbeiten an der Wiener Rechtsbereinigung durch ein zeitgemäßes Versteigerungsabgabegesetz ersetzt. Dazu kommt, daß Rechtsvorschriften aus früheren Epochen in verschiedenen Verlautbarungsorganen veröffentlicht wurden. Zum Beispiel gehen dem Landesgesetzblatt für Wien, wenn man bis zum Jahr 1848 zurückgreift, insgesamt 10 Kundmachungsblätter mit unterschiedlicher Bezeichnung voraus. Nun ist in einem Rechtsstaat wie Österreich die Erkennbarkeit des geltenden Rechtes eine grundlegende Forderung. Dieser Forderung wird nur entsprochen, wenn man, wie es der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis ausgedrückt hat, Rechtsvorschriften "ohne qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und ohne geradezu archivarisches Fleiß ausfindig machen kann". Aber selbst dort, wo diese Qualitäten gegeben

sind, kann nicht immer eindeutig beurteilt werden, ob eine Rechtsquelle aus einer früheren Verfassungsperiode in die gegenwärtige rezipiert worden ist, wie auch Meinungsverschiedenheiten der Höchstgerichte über solche Fragen zeigen. Eine solche Rechtslage erschwert nicht nur die Arbeit der rechtsanwendenden Stellen, sondern belastet auch den rechtsuchenden Staatsbürger. Aus diesen Gründen hat der frühere Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien, Leopold Gratz, die Magistratsdirektion beauftragt, eine umfassende Rechtsbereinigung vorzubereiten, die vor allem dem Bürger, aber auch den rechtsanwendenden Stellen zu dienen hat.

Gestaltung der Rechtsbereinigung in Wien

Jeder Rechtsbereinigung muß zwangsläufig eine Bestandsaufnahme in Form einer möglichst vollständigen Sammlung der in Geltung stehenden Normen, unter gleichzeitiger Sichtung der Notwendigkeit ihres weiteren Bestandes vorangehen. Zunächst wurde der Rechtsbestand durch Anfrage an die Fachdienststellen des Wiener Magistrates festgestellt. Darüber hinaus wurden alle kundgemachten, nach der heutigen Verfassungsrechtslage als Landesrecht zu qualifizierenden Vorschriften durchgesehen, wobei bis auf das Jahr 1848 und in Einzelfällen noch weiter zurückgegangen werden mußte. Insgesamt wurden auf diese Weise über 4.000 Vorschriften im Einvernehmen mit den Fachdienststellen überprüft und jene ausgeschieden, die nicht mehr als dem Rechtsbestand angehörend zu betrachten waren. Dieser Arbeitsgang beinhaltete zudem noch eine Erfassung aller formellen Derogationen.

Eine weitere Umfrage brachte Aufschluß über die Häufigkeit der Anwendung oder die Entbehrlichkeit der als aufrecht eruierten Vorschriften. In dieser Phase konnte auch ein automationsunterstützter Fundstellenindex des Wiener Rechtes erstellt werden, der den Überblick für den nächsten Schritt der Rechtsbereinigung verschaffte. Es galt in erster Linie, den landesgesetzlichen Altbestand auf seine Entbehrlichkeit zu prüfen und dort, wo möglich, den Anstoß zu einer Aufhebung, Wiederverlautbarung oder Neuerlassung von Gesetzen zu geben. Diese Bemühungen waren insbesondere im Bereiche der Finanzverwaltung erfolgreich, wo im Laufe des Jahre 1983 zahlreiche Wiederverlautbarungen unübersichtlich gewordener Abgabenvorschriften erfolgten und teilweise auch komplett überarbeitete Gesetzesfassungen erlassen wurden. Bis Ende des Jahres 1984 werden insgesamt über zwanzig im Gesetzesrang

stehende Vorschriften auf Grund erfolgreicher Anstöße im Rahmen der Vorarbeiten zur Rechtsbereinigung durch neue Regelungen abgelöst, wieder ver-lautbart oder ersatzlos aufgehoben sein.

Rechtsbereinigungsgesetz

Dem Gebote der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit entspricht es, die bisherigen Bemühungen um eine inhaltliche Rechtsbereinigung in einen umfassenden Akt des Gesetzgebers münden zu lassen. Er soll die Rechtsbereinigung in Wien nicht abschließen, sondern eine klare Aussage über den geltenden Rechtsbestand ermöglichen und gleichzeitig den Bemühungen um eine weitere Durchforstung und Bereinigung der Wiener Rechtsvorschriften neuen Auftrieb geben.

Zu diesem Zweck sollen nach dem Text dieses Entwurfes alle Rechtsvorschriften aufgehoben werden, die vor einem bestimmten Zeitpunkt (Stichtag) in Kraft getreten sind. Von der generellen Aufhebung sollen nur solche Rechtsvorschriften ausgenommen bleiben, die weiter benötigt und aus diesem Grunde in der Anlage zum Gesetz ausdrücklich aufgezählt werden.

Der Vorteil einer solchen Regelung liegt darin, daß der auszuscheidende Altbestand an Landesrecht, dessen lückenlose Rückwärtsdokumentation über viele Jahrzehnte hinweg praktisch nicht mehr möglich ist, keiner taxativen Aufzählung bedarf.

Bei der Festlegung des Stichtages war darauf Bedacht zu nehmen, daß mit der Wahl eines späten Zeitpunktes zwar ein größerer Zeitabschnitt von der Bereinigung erfaßt würde, dafür aber die Liste der aufrecht bleibenden Vorschriften zu umfangreich geworden wäre. Anhand des Index der Wiener Rechtsvorschriften ließ sich erkennen, daß ab dem Jahre 1955 eine besonders starke gesetzgeberische Aktivität einsetzte, sodaß es geboten schien, die Aus-schlußliste möglichst nicht mehr mit den nach dem Jahr 1955 in Kraft getre-tenen Gesetzen zu belasten. Das Jahr 1955 ist überdies signifikant durch den Abschluß des Staatsvertrages und die Erlangung der vollen Souveränität Österreichs. Darüber hinaus stehen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1955 mit-ter zum Teil nur lückenhaft vorhandene Sammlungen von Kundmachungsblät-tern zur Verfügung, während ab dieser Zeit die Sammlungen wieder vollstän-dig sind. Als Termin für den Stichtag einer Rechtsbereinigung wurde daher der 1. Jänner 1955 gewählt.

llerdings ist - wie bereits angedeutet - nicht beabsichtigt, die Rechtsbe-
einigung in Wien nur auf die Feststellung des noch geltenden Rechtsbestan-
es und auf eine Außerkraftsetzung von entbehrlichen Normen zu beschränken.
s sollen in der Folge auch die Vorschriften, die Bestandteil der Rechts-
rdnung sind und in der Praxis auch angewendet werden, schrittweise einer
ateriellen Neuregelung unterworfen werden. Die Liste in der Anlage zum
orliegenden Entwurf stellt hierfür einen Ansatzpunkt dar.

II. Z u d e n e i n z e l n e n B e s t i m m u n g e n

u § 1:

rundsätzlich ist zu sagen, daß der Entwurf sich der Technik der negativen
usschlußwirkung bedient. Damit wird der Umstand umschrieben, daß grund-
ätzlich der gesamte Bestand der vor dem Stichtag in Kraft getretenen ein-
achen Landesgesetze außer Kraft gesetzt wird. Von dieser Rechtsfolge sind
ur jene Landesgesetze ausgenommen, die in der Anlage zum Gesetzesentwurf
usdrücklich genannt sind. Das heißt, die Rechtsfolge der Aufnahme in diese
iste besteht darin, daß diese Rechtsvorschriften nicht aufgehoben werden.
s unterliegt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes keinem Zwei-
el, daß Verordnungen, die lediglich in Durchführung von Gesetzen erlassen
orden sind, gemeinsam mit dem ihnen zugrundeliegenden Gesetz ihre Geltung
erlieren. Der Entwurf nimmt daher auf Durchführungsverordnungen nicht
usdrücklich Bezug.

er Wortlaut der Aufhebungsbestimmung im § 1 ist materiell auf den heutigen
echtsquellenrang der in Betracht kommenden Rechtsvorschrift abgestellt.
urch ihn werden alle nach der geltenden Rechtsordnung im Rang von einfa-
hen Gesetzen des Landes Wien stehende Rechtsvorschriften erfaßt. Hiebei
st es bedeutungslos, ob die betreffende Norm seinerzeit als Gesetz, Ver-
rdnung oder Kundmachung bezeichnet wurde und ob sie als Bundes- oder Lan-
esgesetz in Kraft getreten ist. Gleichermaßen ist es ohne Bedeutung, in
elchem Publikationsorgan die betreffende Rechtsvorschrift kundgemacht
urde.

ls "in Kraft getretene Rechtsvorschrift" wird das Produkt eines jeweils in sich geschlossenen Normenerzeugungsaktes angesehen, wobei Stammgesetze und zufällige Novellierungen jeweils nebeneinander bestehen. Novellen werden also selbständig behandelt und nur dann in der Anlage nach § 2 Z 3 aufgeführt, wenn sie vor dem Stichtag in Kraft getreten sind.

an der Aufhebung sind insbesondere folgende Vorschriften betroffen:

Gesetz vom 16. Juni 1872 betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales, RGBl. Nr. 84/1872

Gesetz vom 3. Juni 1886 betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, LG u. VBl. Nr. 40/1886

Gesetz vom 29. Mai 1887 betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane, LG u. VBl. Nr. 42/1887

Gesetz vom 19. April 1894 über die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, LG u. VBl. Nr. 20/1894, in der Fassung LG u. VBl. Nr. 63/1911, LG u. VBl. Nr. 485/1920 und VBl. des Bgm. von Wien Nr. 14/1939

Gesetz vom 22. November 1901 betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal, LG u. VBl. Nr. 90/1901

Verordnung des k.u.k. Statthalters vom 8. August 1907 betreffend die Legitimation für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonale, LG u. VBl. Nr. 83/1907

Gesetz vom 10. Juli 1910 betreffend die Bienenzucht, LG u. VBl. Nr. 184/1910, in der Fassung V u. ABl. Nr. 5/1939 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung LG u. VBl. Nr. 68/1911

Gesetz vom 25. Juni 1908 betreffend die Neuregulierung und Ablösung bestimmter Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, LG u. VBl. Nr. 120/1911, einschließlich der dazu ergangenen Verordnung LG u. VBl. Nr. 121/1911
Ministerialverordnung vom 24. August 1912 betreffend den Verkehr mit Mineralölen, RGBl. Nr. 12/1901, in der Fassung RGBl. Nr. 179/1912

Gesetz vom 22. Juli 1920 über die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz), BGBl. Nr. 335/1920

Gesetz vom 24. Februar 1928 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstraf-erhöhungsgesetz 1928), LGBl. für Wien Nr. 9/1928

Gesetz vom 26. Juni 1928 betreffend den Schutz von Naturhöhlen, BGBl. Nr. 169/1928, einschließlich der dazu erlassenen und auf Grund des VÜG 1920 ebenfalls auf Landesebene weiter geltenden Verordnungen, BGBl. Nr. 66/1929, 67/1929, 68/1929, 139/1929

Gesetz vom 22. Dezember 1930 betreffend die Errichtung eines Fonds zur Ermöglichung einer Exportkreditversicherung, LGBl. für Wien Nr. 4/1931

Verordnung des Bundeskommissärs für Wien vom 16. März 1934 betreffend die Festsetzung des Dienstzeichens für die zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten und beeideten Wachorgane, LGBl. für Wien Nr. 18/1934

Gesetz vom 8. April 1938 über den Widerruf von Ehrenbürgerrechten, GB1Ö Nr. 70/1938

Kundmachung des Reichsstatthalters in Wien vom 18. Juli 1941 über die Erklärung von Landstraßen I. Ordnung im Reichsgau Wien, VABl. Nr. 111/1941

Kundmachung des Reichsstatthalters in Wien vom 16. Februar 1942 über die Erklärung von Straßenzügen im Reichsgau Wien zu Landstraßen II. Ordnung, VABl. Nr. 21/1941

Gesetz vom 15. Juli 1949 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstraf-erhöhungsgesetz 1949), LGBl. für Wien Nr. 44/1949

Gesetz vom 23. Dezember 1949 über die Widmung von Strafgeldern wegen Übertretung von Wiener Rechtsvorschriften, LGBl. für Wien Nr. 1/1950

Gesetz vom 30. Juni 1954 über die Aufhebung einiger ehemaliger deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Baurechtes, LGBl. für Wien Nr. 24/1954.

Zu § 2 Z 1:

Die Aufzählung der wiederverlautbarten Gesetze in der Positivliste ist deswegen nicht notwendig, weil die wiederverlautbarten Texte ohnedies leicht zugänglich sind und die Wiederverlautbarungskundmachung eine Aufzählung der Fundstellen enthält.

Die von der Wiederverlautbarungskundmachung losgelöste Aufhebung der ihr zugrunde liegenden Gesetze erschiene auch im Hinblick auf die jüngere Judicatur des Verfassungsgerichtshofes problematisch, der zufolge zwischen Wiederverlautbarung und wiederverlautbartem Gesetz das Verhältnis der Identität besteht.

Zu § 2 Z 2:

Die Organisation der Verwaltung in den Ländern ist seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Frühere noch in Geltung stehende bundes- oder reichsrechtliche Vorschriften, die die Organisation der Verwaltung in den Ländern regeln, wurden durch die Übergangsbestimmung des Art. II der BVG-Novelle 1974 in Landesrecht transformiert.

Da der Umfang der auf diese Weise zu Landesrecht gewordenen bundes- und reichsrechtlichen Vorschriften bisher nicht lückenlos und zweifelsfrei erfaßt wurde, trifft § 2 Z 2 Vorkehrung, daß hier nicht versehentlich Organisationsvorschriften außer Kraft gesetzt werden.

u § 2 Z 3:

Die Anlage enthält eine Aufzählung jener Rechtsvorschriften, auf die nach Auffassung der zur Vollziehung berufenen Fachdienststellen zumindest derzeit nicht verzichtet werden kann. Infolge ihrer Aufzählung in der Anlage werden die Rechtsvorschriften von der Aufhebung nicht berührt. Die Vorschriften werden in der Reihenfolge ihrer Kundmachung wiedergegeben. Novellen werden nicht bei der jeweiligen Stammvorschrift, sondern gesondert angeführt.

Nach Schlagworten, in alphabetischer Reihenfolge geordnet, handelt es sich um folgende Rechtsvorschriften:

Schlagwort	Fundstellen
Grundsteuer	LGBI. Nr. 50/1925, 2/1946, 3/1948, 14/1950
Grundsteuerbeiträge, Befreiung	GBI. der Stadt Wien Nr. 2/1936, VBl. f.d. Amtsbereich d. Bgm. v. Wien Nr. 21/1939
Arztstudien, Ausbildung in Krankenanstalten	LGBI. Nr. 22/1950
Wohnungszugsgesetz	LGBI. Nr. 12/1953
Verordnung für Wien	LGBI. Nr. 11/1930, GBI. der Stadt Wien Nr. 33/1936
Bezirkseinteilungsgesetz 1954	LGBI. Nr. 18/1954
Wasserkraft-Hochwasserschutz-Konkurrenz WVG 1950 (Art. VIII)	LGBI. Nr. 50/1927 BGBI. Nr. 172/1950
Ehrendenkmale, Feuerwehr- und Rettungswesen	LGBI. Nr. 22/1950, 3/1953
Feuerwehr- und Rettungswesen, Ehrenzeichen	LGBI. Nr. 22/1950, 3/1953
Wahlrechtsgesetz	LGBI. Nr. 1/1948
Wahlrechtsgesetz	LGBI. Nr. 17/1954
Wahlrechtsgesetz, Unterricht	LGBI. Nr. 27/1948
Wahlrechtsgesetzblatt der Stadt Wien	GBI. der Stadt Wien Nr. 1/1946

agdgesezt	LGB1. Nr. 6/1948
rankenanstalten, Ärzte in Ausbildung	LGB1. Nr. 22/1950
ulturpflanzenschutzgesetz	LGB1. Nr. 21/1949
andesgesetzblatt	GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1946
andarbeitsordnung	LGB1. Nr. 22/1949
ammlungsgesetz	LGB1. Nr. 16/1946, 15/1950
ierschutzgesetz	LGB1. Nr. 43/1949
nvereinbarkeitsgesetz	LGB1. Nr. 48/1925
appen und Siegel der Bundeshauptstadt	LGB1. Nr. 4/1946
asserkräfte, Ausnutzung	LG u. VBl. Nr. 286/1919
iener Aufzugsgesetz	LGB1. Nr. 12/1953
iener Fischereigesetz	LGB1. Nr. 1/1948
iener Gasgesetz	LGB1. Nr. 17/1954
iener Jagdgesetz	LGB1. Nr. 6/1948
iener Landarbeitsordnung	LGB1. Nr. 22/1949
iener Unvereinbarkeitsgesetz	LGB1. Nr. 48/1925

u § 3:

iese Bestimmung dient im wesentlichen der Klarstellung. Ungeachtet der aufhebenden Wirkung des Rechtsbereinigungsgesetzes sind Rechtsvorschriften ann weiter anzuwenden, wenn die im § 3 angeführten Voraussetzungen gegeben ind.